

satzberge in den tieferen Etagen bedarf. Schemn. Jahrb. 14., 31. — 2.) bei der Förderung: jede der beiden oder mehreren über einander vorgerichteten Abtheilungen eines Fördergestelles bei der Schachtförderung, in welche je ein bez. mehrere Fördergefäße (Wagen) eingeschoben werden: Z. 8., A. 190. 191. Die Förderkörbe . . . Bald findet nur ein Wagen darin Platz, in anderen Fällen stehen zwei Wagen entweder hinter oder neben einander; in anderen Fällen sind mehrere Wagen in verschiedene Etagen vertheilt, entweder je einer oder je zwei in zwei Etagen oder je zwei in drei Etagen, so dass sechs Wagen zu gleicher Zeit zu Tage gefördert werden. 10., B. 85. Förderkorb zu vier Etagen, je eine für einen Wagen. *ibid.* Anm. 3.

**Etagenbau** *m.* — *s.* Bau.

**Ewig** *adj.* — ewige Gänze: die unbeschränkte Ausdehnung in die Länge: *Wo . . . man Schachtrecht geben müsse, sol einem gevierdten Schachtrecht, drey Schnier auff dem Gang vnter sich, über sich, vnd in ewige gantz gegeben werden.* Ferd. BO. 27. Urspr. 125. *Man verlieh [in den österreichischen Alpenländern] meistens nicht Schacht-, sondern Stollenbaue, wobei einem Jeden als Fundgrube zwischen First und Sohle eine gewisse Seigermass, und dann eine Schermmass, doch natürlich nicht mit der ewigen Teufe, sondern mit der ewigen Gänze d. h. so zukam, dass die Feldgerechtsame vor sich und in die Gänze des Gebirges ewig zu dauern habe, und da doch eine Gränze sein musste, so nahm man an, dass das Gebirge die Gränze mache, und dass jeder Gewerke vor sich hin so lange bauen könne, bis er mit einem Andern durchschlägig wird, oder an das Feld eines älteren schon belehnten Gewerken stösst.* Wenzel 284. 285. — ewige Teufe: die unbegrenzte, unbeschränkte Ausdehnung in die Tiefe: *Ewige Teuffe bedeutet die Teuffe, so tieff als einer den Gang nieder bringen kan. Denn so lange ein Gang in die Teuffe niedersetzet, mag ihme nachgesunken und nachgebrochen werden, und sollte es, so zu sagen, ewig währen.* H. 392.<sup>b</sup> *In evichge Dyffte. Churk. BO. v. 1533. Br. 580. Die ewige Deuff. Churtr. BO. 44. Br. 124. Ein mass hat zwey gewehr, acht und zweintzig lachter in ewige teuff, nach dem falle des ganges.* M. 21.<sup>a</sup> *Ein Grubenmass umfasst eine bestimmte Fläche . . . und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte).* Oestr. BG. §. 42. *Die Verleihung erfolgt bei lagerhaftem Vorkommen der Fossilien . . . mit senkrechter Seitenbegrenzung bis in die unbestimmte Tiefe der Erde (in die ewige Teufe).* L. D. BO. §. 44. *Das Bergwerkseigenthum wird für Felder verliehen, welche . . . von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt werden.* Pr. BG. §. 26.

Anm. In dem S. BG. vom 22. Mai 1851 ist ewige Teufe durch äusserste Tiefe wiedergegeben: *Das Grubenfeld umfasst den Raum, welcher senkrecht unter der Verleihungsfläche liegt und sich bis in die äusserste Tiefe erstreckt.* §. 50. a. a. O. Ebenso in dem S. BG. vom 16. Juni 1868. §. 40., nur ist hier für Tiefe das bergmännische Teufe gewählt.

## F.

**Fahrbar** *a.* — mit den zum Ein- und Ausfahren erforderlichen Vorrichtungen versehen, zugänglich: *Eine fahrbare Wetterstrecke.* Z. 13., B. 56. *Die Bohrlöcher wurden . . . erweitert und fahrbar hergestellt.* 55. *Ist der Fund nicht fahrbar gestellt, . . . so gehen die durch das Muthungsgesuch erworbenen Ansprüche verloren.* L. D. BO. §. 39. *Das Insfreiefallen eines unfahrbaren Erbstollens.* Huyssen 153.

**\*\*Fahrbogen** *m.* — der Bericht eines Geschworenen über die von ihm vorgenommenen Befahrungen und die bei Gelegenheit derselben getroffenen Anordnungen: H. 174.<sup>b</sup> *Die Refiergeschworene müssen alle Tage einige ihrem Refier unterworfen*